Lane Medical Library

Kritisch-kasuistische Mitteilungen über einige Fälle von falschen und angeblich falschen Notzuchtsbeschuldigungen

Von

Karl Hermann Sauer

München 1936

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA40153312_0058

Aus dem Gerichtlich-Medizinischen Institut
der Universität München
(Vorstand: Ober-Med.-Rat Prof. Dr. Merkel)

Kritisch-kasuistische Mitteilungen über einige Fälle von falschen und angeblich falschen Notzuchtsbeschuldigungen

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
in der gesamten Medizin

verfaßt und einer hohen Medizinischen Fakultät
der Bayerischen Ludwig-Maximilians-Universität
zu München vorgelegt

von

Karl Hermann Sauer
aus Wuppertal/Barmen

München 1936

Gedruckt mit Genehmigung der mediz. Fakultät München
Referent: Obermedizinalrat Professor Dr. Merkel
Tag der mündlichen Prüfung: 4. Juli 1935

Kritisch-kasuistische Mitteilungen über einige Fälle von falschen und angeblich falschen Notzuchtsbeschuldigungen

Einleitung.

In der Literatur der letzten fünfzehn Jahre findet man eine Reihe von Abhandlungen über Notzuchtsbeschuldigungen. Den weitaus größten Teil der beschriebenen Fälle hat das Gebiet inne, das sich mit der Psychologie der Zeugenaussagen von Jugendlichen und Kindern bei Notzuchtsdelikten (oder in Sittlichkeitsprozessen überhaupt) befaßt. Aus dieser Tatsache könnte man den Schluß ziehen, daß gerade die Jugendlichen in ihrer Glaubwürdigkeit schwieriger zu beurteilen sind als Erwachsene. Inwieweit und warum dies meist der Fall ist, sei an anderer Stelle unter Bezugnahme auf die Literatur besprochen.

In den drei mir von Professor Merkel zur Verfügung gestellten, besonders interessanten Fällen ist es aber so, daß die Gutachter bei der Beurteilung der Aussagen zweier weiblicher Erwachsener fast ebensolche Schwierigkeiten hatten wie bei der Beurteilung des einen Falles, bei dem ein zehnjähriges Mädchen als Belastungszeuge auftrat.

Es sollen zunächst die Fälle in ihrem, nach den Akten mir bekanntgewordenen Verlauf beschrieben werden. In Anschluß daran möchte ich über die Erfahrungen berichten, die auf diesem Gebiete von den ärztlichen Sachverständigen und den Juristen gesammelt worden sind. Man kann daraus ersehen, daß fast alle Gutachter die Forderung aussprechen, daß an einer Verbesserung des Vernehmungs- und Verhandlungsverfahrens und an einer Sicherstellung von Beweismaterial sehr viel gelegen ist. Mögen auch die Ansichten darüber auseinandergehen, ob bei der Begutachtung der Zeugenaussagen in Sittlichkeitsprozessen eher der Arzt (Gerichtsmediziner oder Psychiater) oder der Psychologe (Experimentalpsychologe, Sexualpsychologe usw.) oder der Soziologe am Platze sei — in einem sind sie sich alle einig: Es kann noch sehr viel getan werden, um die Voraussetzungen für eine möglichst sichere Begutachtung und eine den Tatsachen entsprechende Urteilsfindung zu verbessern!

Unsere Kasuistik.

I. Der Fall K.

1. Erste Aussage des Kindes über den Grund der Verletzung: Sturz vom Fahrrad.
2. Es entsteht der Verdacht, daß ein Sittlichkeitsverbrechen vorliegt.
3. Anzeige.
4. Erste Vernehmung und erste Schilderung der Tat.
5. Weitere Erhebungen.
6. Zweite und dritte Schilderung der Tat.
7. Bericht der Lehrerin und der Fürsorgeschwester über die Zeugin Wally.
8. Gutachten der Aerzte.
9. Gerichtsverhandlungen und Urteile.

1. Am Mittwoch, dem 24. Juli 1929, nachmittags gegen zwei Uhr, kam die damals zehn Jahre alte Tochter des Käsers H. von einer Fahrt mit einem ihrer Mutter gehörenden Fahrrade nach Hause. Für ihre Mutter hatte sie in einer Gärtnerei Blumenerde holen sollen, kam aber unverrichteter Sache zurück, da die Gärtnerei geschlossen war. Das Kind war bei seiner Rückkehr sehr aufgeregt und es erzählte seiner Mutter, daß es auf der Fahrt durch einen ihm nicht bekannten Mann sehr erschreckt worden sei. Derselbe habe ihm zugerufen, es solle vom Rade heruntersteigen. Es habe seiner Aufforderung Folge leisten wollen und sei dabei in das Rad, d. h. in den geschweiften Rahmen des Fahrrades, gefallen. Jetzt klagte es über Schmerzen in der Gegend des Genitales.

2. Der Aufforderung seiner Mutter, es solle mitkommen, nach dem fraglichen Unbekannten zu suchen, leistete es nicht Folge, sondern ging in seine Schlafkammer und legte sich angezogen auf das Bett. In der Zwischenzeit hatte sich die Mutter des Mädchens beim Gärtner und bei Anwohnern der Straße, in der das Kind angerufen sein wollte, erkundigt, ob sie etwas von dem Vorfall bemerkt hätten, es konnte ihr aber keiner Auskunft geben. Sie ging darauf nach Hause zurück und arbeitete in ihrem Laden, ohne vorher nach ihrer Tochter gesehen zu haben. Von den Nachbarn wurde sie nach einiger Zeit darauf aufmerksam gemacht, daß man ihr Kind jammern höre. Sie ging dann in das Schlafzimmer des Kindes. Die Wally klagte über Schmerzen am Genitale und sagte zu ihrer Mutter: An meinem Bisserle geht mir was raus. Die Mutter sah, daß die Schamgegend stark geschwollen war. Daraufhin ließ sie den Arzt Dr. M. kommen.

Inzwischen wurde sie von einer Kundin im Laden gefragt, was denn mit ihrer Tochter los sei. Sie gab aber nicht den wahren Sachverhalt an, sondern behauptete, daß ihre Tochter sich den Fuß gebrochen habe. Bei dieser Unterhaltung war die Fürsorgeschwester M. zugegen. Später sagte die Mutter der Wally dann zu der Fürsorgeschwester, daß die Angaben, die sie soeben gemacht habe, nicht den Tatsachen entsprächen. Sie führte die Schwester in das Zimmer des Kindes. Dann entfernte sie sich wieder, ohne mit der Schwester über die Verletzung des Kindes gesprochen zu haben. Diese blieb mit der Wally allein im Zimmer und besah sich das verletzte Genitale des Kindes. Sie schilderte den Befund später: Sie habe eine sehr starke Anschwellung der Geschlechsteile beiderseits feststellen können.

Sie fragte die Wally, wie denn diese Verletzung zustande gekommen sei. Darauf wurde ihr die Geschichte ebenso erzählt, die das Mädchen schon vorher der Mutter erzählt hatte. (Sie konnte aber — wie die Schwester später sagte — den Angaben der Kleinen nicht recht vertrauen!) Die Patientin klagte über Schmerzen am Geschlechtsteil, die besonders beim Urinieren heftig wären.

Ihre Zweifel, die der Schwester bezüglich der Entstehung der Geschwulst aufstiegen, teilte dieselbe der Mutter des Kindes mit und fragte, ob sie denn Anzeige erstattet und nach einem Arzt geschickt habe.

Später kam der Arzt. Bei der Inspektion schöpfte er gar keinen Verdacht, daß die Angaben des Kindes über den Fahrradunfall nicht stimmen könnten. Die Art der Verletzung ließ ihn nicht daran denken, daß es sich hier um eine Folge eines Stuprums handeln könne. (Siehe auch Gutachten des Dr. M., weiter unten.) Die Mutter gibt zwar später an, daß der Arzt sie gefragt habe: „Ist das Kind nicht einem Wüstling zum Opfer gefallen?“ Der Arzt bestreitet jedoch später ganz entschieden, diese Frage gestellt zu haben. Offenbar hat die Mutter der Wally ihrerseits dem Arzt ihren Verdacht mitgeteilt, der ihr dann sagte, er könne ihr erst dann sicheres mitteilen, wenn er nach Abklingen der Geschwulst das Kind genauer untersucht hätte.

Eine andere Zeugin (Ladenkundin), die das Kind kurze Zeit später sah, glaubte ebenfalls den Angaben der Verletzten hinsichtlich des Radunfalles nicht.

3. Das Kind mußte etwa drei Wochen zu Bett liegen und konnte auch nach dieser Zeit noch nicht gehen.

Es wurde in der Sache zunächst nichts weiter unternommen. Die Mutter des Kindes hatte, wahrscheinlich wegen der Art und

des Sitzes der Verletzung sich geniert und des öfteren falsche Angaben über die Art der Verletzung gemacht. Das erregte nun den Verdacht der Nachbarn und man glaubte, daß es sich nicht um eine einfache Verletzung, sondern um die Folge eines Sittlichkeitsverbrechens handele! Man war schließlich sogar der Meinung — und behauptete dies —, daß die Eltern der Wally von dem vermeintlichen Täter ein Schweigegeld bekommen hätten.

Einige Monate später, im Februar 1930, wurde der Polizei in Me. von dritter Seite die „vertrauliche Mitteilung" gemacht, daß der Weinhändler K. an der Wally H. ein Sittlichkeitsverbrechen begangen habe. Die Polizei erstattete bei der Staatsanwaltschaft Anzeige und es wurde das Ermittlungsverfahren gegen K. eingeleitet.

4. Der Jugendstaatsanwalt des Landgerichtes in Me. ließ die Wally H. in Begleitung ihrer Lehrerin zu sich kommen, um sie zu vernehmen. Bei der Vernehmung erzählte das Kind zunächst den Vorfall so, wie es das immer getan hatte. Es sei vom Rade gestürzt und dabei auf das Gestänge des Damenrades ihrer Mutter gefallen, weil ein unbekannter Mann es erschreckt habe. Dadurch sei es zu Fall gekommen. Der vernehmende Jugendstaatsanwalt sagte ihm darauf, daß er ihm dies nicht glaube. Erst jetzt änderte das Kind seine Aussage vollkommen. Es gab an, von dem Angeklagten mißbraucht worden zu sein. Es sei schon öfter vorher mit seinen Gespielen im Garten des K. gewesen. Der Bericht über die erste Vernehmung lautet:

1. Wally wurde öfter mit noch anderen Kindern in den Garten des K. gerufen. Dort erhielten sie von ihm Obst. (Wally gibt Kinder an, die dabei waren.)

2. Wally wurde einmal allein in den Garten gerufen, bekam Obst. K. führte sie dann in die Gartenhütte.

„Er sagte zu mir, leg' dich einmal hin. Als ich mich hingelegt hatte, sagte er zu mir, tu mal deine Hose herunter. Dann hat er etwas vom Sack herausgenommen, hat sich vor mich hingelegt und hat etwas in mein Bissele getan. Dann hat er mich vollgeschmiert. (Pollution?) Er hat dabei hin und her gestoßen. Es hat sehr weh getan. Ich konnte es aber doch noch aushalten. Danach sagte er zu mir, jetzt kannst du gehen, sag' aber niemand etwas davon. Sag', du bist mit deinem Bissele an dein Fahrrad hingestoßen. Ich bin dann nach Hause gegangen und habe mich in meinem Zimmer unten abgeputzt. Unmittelbar darauf habe ich es auch meiner Mutter erzählt, was K. mit mir gemacht hat. Die Mutter hat geschimpft . . . Ich will nichts darüber sagen, was meine Mutter mir gesagt hat, damit ich von Herrn K. nichts

sage. Ich will auch nichts von meinem Vater sagen." (Schweigegeld?)

5. Ungefähr zu gleicher Zeit fand eine Vernehmung der Mutter des Kindes durch einen Polizeikommissar statt, wobei die Frau mit aller Bestimmtheit bestritt, daß das Kind ihr von den jetzt geschilderten Vorgängen erzählt habe. Am gleichen Tage noch wurde der Polizei von den Eltern mitgeteilt, daß ihre Tochter zu Hause auf Vorhalt zugegeben habe, sie habe den Staatsanwalt belogen. Da man ihr nichts geglaubt habe und ihr alles vorgesagt habe, sei sie zu der letzten Aussage gekommen.

Der Angeklagte wird noch an demselben Tage in Untersuchungshaft genommen. Am Tage darauf wird das Kind durch den Landgerichtsarzt Dr. S. untersucht. Ergebnis: Das Hymen ist unversehrt. Sonst keine Veränderungen an den Genitalien.

6. Am gleichen Tage findet die zweite Vernehmung des Mädchens durch den Staatsanwalt statt. Das Kind sagt zunächst aus, daß es bei der Fahrt mit dem Rade unterwegs einen Krampf in den Fingern hatte. Es habe loslassen müssen und sei in den Radrahmen gefallen und dabei unten angestoßen. Offenbar habe es das Pedal verloren. Auf dem Rückwege sei dann der Vorfall mit dem Angeklagten gewesen. (Im wesentlichen die gleichen Angaben wie am Vortage.) Diesmal sagt es noch aus, daß es nicht sogleich dem Wunsche des Angeklagten gefolgt wäre.

Vernehmung der Mutter durch den Staatsanwalt: Sie bleibt bei ihren früheren Angaben. Das Hemd des Kindes habe sie nicht gesehen, die Hose sei aber sauber gewesen.

Wieder einen Tag später gibt Wally auch der Mutter gegenüber zu, daß der Angeklagte sie mißbraucht habe. Sie habe ihr, der Mutter, deshalb nichts gesagt, weil sie sich vor dem Angeklagten gefürchtet habe, da sie täglich mit dem Milchkarren an dessen Garten vorbei müsse.

Nunmehr Vernehmung der Wally durch den Oberamtsrichter W. Derselbe war mit der Familie und dem Kinde selbst persönlich gut bekannt und redete ihm gütig, aber eindringlich zu, die Wahrheit ihm zu sagen:

Aehnliche Beschreibung der Vorfälle im Garten des K. wie schon vorher beim Staatsanwalt. Hier kommt als neu hinzu: Sie habe nicht selbst ihre Hose herunter getan, das habe der Angeklagte getan. Zum ersten Male wird auch von einer dunklen Salbe gesprochen, die der Angeklagte nachher aus der Tasche genommen und damit ihren Geschlechsteil eingerieben habe. Beim Hinausgehen habe sie dann bemerkt, daß ihr Geschlechtsteil geschwollen war. Der Angeklagte habe zu ihr ge-

sagt: „Wenn dein Bissele zu Hause hoch werden sollte, dann sage dort, du seiest vom Rade gefallen . . .“

Zum Schluß der Vernehmung sagte sie noch, daß sie an diesem Tage überhaupt nicht vom Rade gefallen sei, sondern daß die Verletzung nur von dem Stuprum herrühre.

Bemerkenswert ist bei diesem Fall, daß das Kind die erste Aussage über das angeblich an ihm begangene Verbrechen erst sechs Monate später macht! Dadurch wurde es unmöglich gemacht, Beweismaterial (Kleider usw.) zu sichern!

Die Zeugin wurde im ganzen fünfmal vernommen. Wir sehen: Die Aussagen der Zeugin ändern sich dauernd (siehe auch Gutachten Prof. Dr. Trumpp). Mit jeder Vernehmung wird der Angeklagte mehr belastet. Zum Schluß wird die ursprüngliche Darstellung von dem Sturz ins Rad ganz fallen gelassen und die Zeugin beschränkt sich darauf, den Vorfall mit dem Angeklagten in jeder Einzelheit zu schildern. Dabei verwickelt sie sich auch in Widersprüche.

Was im allgemeinen vom Angeklagten bezüglich seines Charakters und seiner Lebensgewohnheiten bekannt ist, könnte nur die Juristen in ihrer Meinung bestärken, daß das Kind die Wahrheit gesagt habe. Der Angeklagte ist in seinem Heimatort als „Schürzenjäger“ bekannt. Wegen seiner Beziehungen zu anderen Frauen ist es auch schon zu Zwistigkeiten mit seiner Ehefrau gekommen.

Der Angeklagte behauptete bis zum Schluß, daß er die Zeugin persönlich nicht kenne. Es könne wohl möglich sein, daß sie mit anderen Kindern einmal in seinem Garten gewesen sei und daß er ihr wie den anderen Obst geschenkt habe, aber er kenne sie nicht mit dem Namen. Durch Zeugenaussagen anderer Kinder, unter denen sich auch scheinbar zuverlässige befanden, wurde aber diese Behauptung widerlegt.

7. Das Urteil der Lehrerin über die Wally: Ruhige Schülerin, nicht hervorragend begabt. Sie hat sicher die Wahrheit gesagt. In sittlicher Beziehung ist nichts nachteiliges bekannt. Sie hat in schulischen Angelegenheiten immer die Wahrheit gesagt.

Das Urteil der Fürsorgeschwester über die Wally: Die Wally ist nicht lebhaft, sie ist etwas zurückhaltend. Ich fragte die Wally, warum sie mir nicht die Wahrheit gesagt habe. Sie sagte, sie habe sich geschämt. Die Wally neigt nicht zu phantastischen Erzählungen. Es sei ausgeschlossen, daß sie die Sache erfunden hat.

8. Bericht des erstbehandelnden Arztes: Ich untersuchte das Kind und fand in der Nähe der Geschlechtsteile eine

große Blutgeschwulst, welche druckempfindlich und sehr schmerzhaft war. Die Geschwulst war blau verfärbt. Von einem Samen fand ich nichts an dem Geschlechtsteil des Mädchens, von einer Salbspur war auch nichts zu sehen. Die Geschwulst war ein bis zwei Querfinger groß (gemeint ist hoch). Mit dem männlichen Geschlechtsteil allein hätte die Geschwulst nicht verursacht werden können. Es müßte mindestens noch irgendeine andere Einwirkung durch Stoß, Schlag oder Fall geschehen sein. Behandlung eineinhalb bis zwei Wochen. Langsam ging die Geschwulst zurück.

Ein zweiter ausführlicher ärztlicher Bericht über die Verletzung lautet etwa: Von der linken Scham zieht sich über die linke Leistenbeuge auf der Innenseite des Oberschenkels eine etwa zwei Handteller große, prall elastische Geschwulst. Die Haut darüber ist diffus haemorrhagisch infiltriert. Blutgeschwulst. Das Kind liegt mit angezogenem linken Bein im Bett (um so den Spannungsschmerz zu mildern). Eine innere Untersuchung ist wegen der Schmerzhaftigkeit der Verletzung unmöglich. „. . . Es ist meiner Erfahrung nach ausgeschlossen, daß eine solche Verletzung mit dem Penis allein verursacht werden kann. Es muß unbedingt ein noch unbekanntes Faktum hinzugekommen sein, irgendeine stumpf einwirkende Gewalt, sei es Schlag, Stoß oder Fall. Die Angaben des Kindes über die Ursache der Verletzung . . . Sturz ins Rad . . . erschien mir daher auf Grund des Untersuchungsergebnisses völlig glaubhaft."

Gutachten des Sachverständigen, Nervenarztes Dr. E. aus M.: Ein Kind wechselt die Aussagen von Tag zu Tag. Das Kind H. macht nicht den Eindruck eines unbehüteten Kindes. Die Aussagen sind bei diesem Kinde „gewachsen". Die letzte Vernehmung des Kindes ist am inhaltreichsten. Offenbar ist auf das Kind eingewirkt worden in dem Sinne, daß es anders sagen soll als es zuerst angegeben hat. Zwischen den einzelnen Aussagen bestehen Widersprüche. Gerade die Aussagen eines Kindes von zehn Jahren können leicht „verunreinigt" sein. Die Aussage des Kindes war sicher schon verunreinigt, als das Kind durch den Staatsanwalt vernommen wurde. Spontanberichte des Kindes liegen nicht vor. Suggestionen sind nicht ausgeschlossen. Welche der Aussagen des Kindes die wahre ist, kann ich nicht sagen . . .

. . . Nach der Schilderung des behandelnden Arztes Dr. M. ist es mir unwahrscheinlich, daß die Verletzung durch den Geschlechtsteil verursacht worden ist. Der Beschuldigte K. hat wohl die sexuelle Angriffslust gegen Erwachsene behalten; unwahrscheinlich ist aber, daß sie sich auch gegen Jugendliche weiter trägt.

Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. Sp.: Auf Grund der Aussage von Dr. M.: Blutgeschwulst (Haematom). Diese Geschwulst ist wohl durch andere Weise als durch Stoßen beim Geschlechtsverkehr entstanden. Für völlig ausgeschlossen jedoch kann ich es nicht erachten. Die Möglichkeit ist gegeben, daß sie durch den Penis entstanden ist. Ich habe die Geschlechtsteile des Mädchens selbst später erst untersucht, aber dann natürlich keinerlei Verletzungen mehr gefunden. Sie haben einen vollkommen jungfräulichen Eindruck gemacht. Nach dem Befund halte ich es nicht für wahrscheinlich, daß das männliche Glied weit in die Geschlechtsteile des Kindes eingedrungen ist. Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Kindes: Es bestehen ohne Zweifel Widersprüche bei dem Mädchen. Wie diese Widersprüche zustande kommen, das kann ich nicht sagen, wahrscheinlich durch Einwirkung von außen. Inwieweit das Mädchen glaubhaft ist, kann nicht festgestellt werden. Es macht einen guten Eindruck. Es ist nicht wahrscheinlich, daß das Kind aus sich heraus etwas gemacht hat. Eine geschlechtliche Ansteckung ist ausgeschlossen.

(Auszug
aus der Begründung des Freispruches in der zweiten Instanz.)

. . . Die Richtigkeit dieser ihrer ursprünglichen Angabe ist auch durch die in seltener Einmütigkeit übereinstimmenden Gutachten von vier Gutachtern (Sachverständigen) bestätigt worden. Sämtliche Sachverständige führen die an der Scham und in der Nachbarschaft der Scham des Kindes beobachteten Erscheinungen auf einen Sturz, Fall oder Schlag zurück. Die von den Zeugen beobachtete „Blase" wird von allen Aerzten als die innere Schamlippe bezeichnet, die infolge der durch die starke Prellung hervorgerufenen Stauung der Lymphbahnen mit Blut und Flüssigkeit infiltriert worden war. Sie hatte dadurch das weißliche Aussehen angenommen. Während Universitätsprofessor Dr. Trumpp es als „ausgeschlossen" bezeichnet, daß das zwei Handteller große Haematom mit der zwei Querfinger hohen Schwellung durch Stöße mit dem Penis eines Sechzigjährigen (!) hervorgerufen worden sei, erklärt das Universitätsprofessor Dr. Merkel, der sich im übrigen den Ausführungen des Dr. Trumpp anschloß, es als mindestens höchst unwahrscheinlich. Aus der Literatur seien ihm nur zwei Fälle bekannt, in denen durch den erzwungenen Geschlechtsverkehr am Genitale der Frau ähnliche Haematome, die in diesen Fällen die bei der Wally H. beobachtete Größe noch nicht einmal erreicht hatten, hervorgerufen wurden. Da hat es sich aber um den Kampf eines vertierten, in seiner Leidenschaft rücksichtslosen

Mannes mit einer heftig Widerstand entgegensetzenden Frau gehandelt. Wally H. will wohl eine Schmerzempfindung gehabt haben, die Schmerzen seien aber zum Aushalten gewesen. Dr. Trumpp kam sofort der Verdacht, da die kleine H. mit angezogenem Bein im Bett lag und noch nach Wochen nicht recht gehen konnte, daß das Mädchen sich eine Verletzung des Schambeins zugezogen haben könnte. Tatsächlich ergab die Untersuchung des Kindes die auch von Landgerichtsarzt Dr. S. bestätigte Tatsache, daß sich bei der äußerlichen Untersuchung auf dem Schambein eine knöcherige Vorwölbung, eine sogenannte Exostose, feststellen ließ, die entweder auf einen Bruch des Schambeins oder auf eine Wucherungsentzündung der Knochenhaut dieses Beines zurückgeführt werden muß. Dr. S., der in der Verhandlung vor dem Schöffengericht begutachtet hatte, daß die Geschwulst in der Schamgegend des Kindes „wohl durch andere Weise als durch Stoß beim Geschlechtsverkehr entstanden sei", der aber damals diese Entstehungsmöglichkeit nicht für ausgeschlossen erklärt hat, hat sich heute den übrigen Gutachtern in jeder Weise angeschlossen und insbesondere erklärt, daß in der schöffengerichtlichen Verhandlung die Rede davon gewesen sei, daß die Geschwulst zwei Querfinger breit gewesen sei, während sich heute herausgestellt habe, daß die Geschwulst zwei Querfinger hoch gewesen sei.

Der erstbehandelnde Arzt Dr. M. war von allem Anfang an von der Richtigkeit der ersten Angabe des Kindes überzeugt. Er hat später jede Untersuchung der Geschlechtsteile des Kindes unterlassen, weil auch von der Seite der Eltern nicht mehr von einem Sittlichkeitsverbrechen die Rede war und er ohne Not nicht die geschlechtliche Unbefangenheit des Kindes gefährden wollte. Durch Professor Trumpp wurde auch festgestellt, daß die Geschlechtsteile des Kindes heute unversehrt sind und daß das Hymen keine Narben und Einrisse aufweist und zur Not ein Tanzstundenbleistift (Ballbleistift) durch das Hymen eingeführt werden könne.

Auch das Gericht schließt sich den übereinstimmenden Sachverständigengutachten an und hält mit diesen für ausgeschlossen, daß die am Gechlechtsteile des Kindes beobachteten Veränderungen von dem Angeklagten herrühren.

9. In der ersten Instanz hatte das Urteil auf ein Jahr drei Monate Gefängnis gelautet. Die Berufung wurde sowohl von den Verteidigern des Angeklagten wie von der Staatsanwaltschaft eingelegt. Die Verteidigung verlangte Freispruch, die Staatsanwaltschaft ihrerseits vermißte die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte neben der Verurteilung.

In der zweiten Instanz (Strafkammer) wurde das Urteil des Schöffengerichtes aufgehoben. K. wurde von der Anklage wegen eines Verbrechens wider die Sittlichkeit freigesprochen.

Aus der Begründung: . . . Es wäre dem Angeklagten an sich die ihm zur Last gelegte Tat wohl zuzutrauen . . . Auf die Aussage der zehnjährigen Wally H. kann aber eine Verurteilung des Angeklagten nicht gegründet werden. Ist schon von vornherein Kinderaussagen gegenüber größte Vorsicht geboten, so gilt das in ganz besonderem Maße gegenüber einer Aussage, die sich wie die der Wally H. als so unzuverlässig herausgestellt hat . . .

. . . Das Gericht kann daher nach allem auf die Aussage der Wally H. die Verurteilung des Angeklagten nicht gründen und mußte ihn mangels Beweises unter Aufhebung des angefochtenen Urteils von Schuld und Strafe freisprechen.

II. Der Fall U.

1. Zusammentreffen des angeblichen Täters mit der Belastungszeugin.
2. Aussagen der Zeugin.
   a) Belästigungen vor der Tat.
   b) Die Tat.
3. Der Angeklagte nimmt zur Aussage der Zeugin Stellung.
4. Die Zeugenaussagen.
   a) Ueber den Angeklagten.
   b) Ueber die Belastungszeugin.
5. Die ärztlichen Gutachten.
   a) Ueber den Angeklagten.
   b) Ueber die Belastungszeugin.
6. Gerichtsverhandlung und Urteil.

1. In einem Vorort Mü.s wird von einem ehemaligen Verwaltungsbeamten U., einem Junggesellen, eine kleine Bauerschaft betrieben.

Für seinen Haushalt hat er seit einiger Zeit ein Dienstmädchen nötig. Da die bisherige Haushälterin sich eine Stelle in der Stadt suchen will, wird ihm von einem ihm bekannten Nähmaschinenhändler eine andere Hilfe empfohlen. Wie sich später herausstellte, gaben die Beziehungen des Nähmaschinenhändlers zu dem als Haushilfe empfohlenen Mädchen nach mancherlei Richtungen zu Verdacht Anlaß! Der Junggeselle U. stellte die empfohlene Hilfe zum 25. November 1925 ein. Es handelt sich um ein achtzehnjähriges Mädchen. Kurze Zeit später erfolgt Anzeige von seiten des Mädchens wegen Notzucht.

2. Bericht der Zeugin E. in der Oeffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Mü.: Kurze Zeit nach ihrem Dienstantritt begann der Angeklagte sie zu belästigen. Er versuchte, sie zu umarmen und sie zu küssen und griff an ihre Brust. Sie habe sich gewehrt. Der Angeklagte habe aber nicht von ihr abgelassen. Er habe sie aufgefordert, mit in sein Zimmer zu kommen. Da sie sich vor dem Angeklagten gefürchtet habe, habe sie immer ihr Zimmer abgeschlossen. Er habe aber öfter an die Tür geklopft und gepoltert.

Einmal sollte die Zeugin eine Wärmflasche in das Zimmer des Angeklagten bringen. Als sie das Zimmer betrat, stand der Angeklagte hinter der Tür und verschloß sie nach ihrem Eintritt. Er kam auf sie zu und drängte sie auf sein Bett. Nach einer Rauferei konnte sich die Zeugin losreißen und dem Angeklagten den Schlüssel abnehmen, sie verließ das Zimmer und schloß hinter sich von außen ab. Die Tür zum Schlafzimmer des Angeklagten blieb so bis zum nächsten Morgen versperrt. Am anderen Tage wurden der Zeugin vom Dienstherrn keine Vorwürfe gemacht, sondern ihr nur gesagt, daß sie nicht so schüchtern sein solle.

Noch öfter habe der Angeklagte sie attackiert, so sagte sie, er habe sie umarmt und an die Brust gegriffen, nie aber an ihren Geschlechtsteil, weil sie eine geschlossene Schlupfhose angehabt habe. (Das eigentliche Notzuchtsdelikt soll am 7. Dezember stattgefunden haben.)

2. b) Das Mittagessen war fertig, als die Zeugin vom Angeklagten angeblich hinterrücks überfallen und auf den Diwan geworfen wurde. Da die Zeugin sich wehrte, entstand eine Rauferei, die sich nach ihrer Meinung zwei Stunden lang (!?) hingezogen habe. Während dieser Rauferei sei sie einmal auf den Diwan, ein anderes Mal auf dem Erdboden zu liegen gekommen. Sie habe nicht geschrieen, weil sie ihre Kräfte sparen wollte, auch habe sie angeblich gewußt, daß man sie doch nicht hören konnte. (Das Haus des Angeklagten liegt abseits von den Verkehrsstraßen und den anderen Häusern.) Schließlich gingen der Zeugin die Kräfte aus. Dann habe sie auch geschrieen. Sie konnte sich nicht mehr wehren, weil der Angeklagte auf ihrem rechten Arm gekniet hätte; auf dem anderen Arm habe sie mit dem Rücken gelegen. Schließlich hat der Angeklagte ihr die Schlupfhose heruntergerissen und den Geschlechtsverkehr bis zum Samenerguß mit ihr ausgeführt. Sie hatte ein rotes Kleid an, das dabei angeblich naß geworden ist. Die Flecken habe sie nicht fortputzen können, die seien geblieben. Auch nach der Wäsche seien die Flecken noch im Kleide zu sehen gewesen. Während der Rauferei habe sie mit den Beinen gestrampelt, wobei sie die Wand, an der der Diwan stand, verkratzt habe. Eine

Wandkarte sei heruntergefallen. Den Angeklagten habe sie an der Schläfe verletzt und ihm die Weste und die Uhrkette zerrissen.

Sie behauptet, daß sie erst bei dieser Gelegenheit defloriert worden sei!

Später hat der Angeklagte das Zimmer verlassen und sie sei an ihre Arbeit gegangen. Die Nacht über habe sie angekleidet im Bett gelegen. Am anderen Tage, 24 Stunden nach der Vergewaltigung, hat sie das Haus verlassen.

3. Der oben geschilderte Tatbestand wird von dem Angeklagten bestritten. Er habe seine Hausangestellte weder mißbraucht noch belästigt. Er gibt an, daß er im Gegenteil von der Zeugin noch dazu aufgefordert worden sei, mit ihr zu verkehren. Nach seiner Darstellung hat sie bei ihm geklagt, daß sie des Nachts oft sehr friere. Darauf habe er ihr gesagt, sie könne dann in sein Bett kommen. Eines Nachts ist sie angeblich auch wirklich gekommen. Zu einem Geschlechtsverkehr kam es aber nicht, weil der Angeklagte nach seinen eigenen Angaben seit etwa zwei Jahren impotent war.

Nach diesem Vorfall wurde die Zeugin frecher in ihrem Verhalten ihm gegenüber. Manchmal hat sie mit ihm im Scherz raufen wollen, was ihm aber lästig war.

Auch in der Haushaltung gab sie zu Klagen Anlaß. (Sie hatte Geschirr zerschlagen, Lebensmittel umkommen lassen usw.)

Weil der Angeklagte den Verdacht hegte, daß sie ihn bestohlen habe, erstattete er deswegen Anzeige bei der Polizei. Der Angeklagte wollte die Zeugin nicht heiraten.

Andererseits hat das Mädchen ihrer Tante in Mü. an dem Tage nach dem eigentlichen, angeblichen Notzuchtsdelikt Mitteilung gemacht. Diese ging zur Polizeidirektion und erstattete ihrerseits Anzeige. Sie wies auf die angeblichen Samenflecken an dem Rocke ihrer Nichte hin. Leider unterblieb eine Beschlagnahme des Kleides und eine Untersuchung dieser Spuren, die dann durch Auswaschen für weitere Untersuchungen ungeeignet gemacht wurden.

Die Staatsanwaltschaft eröffnete nunmehr ein Ermittlungsverfahren gegen den U. wegen Notzucht und erhob dann auch nach Abschluß derselben Anklage wegen dieses Deliktes.

4. Die Zeugenaussagen in diesem Falle sprechen, wie sich aus den Akten ergibt, im wesentlichen für den Angeklagten. Nachforschungen bezüglich seines früheren Verhaltens Frauen, insbesondere seinen Hausangestellten gegenüber haben ergeben,

daß er sich im wesentlichen nichts zuschulden kommen ließ. Einmal hat er versucht, sich einer Hausangestellten zu nähern, aber er hatte die Absicht, sie zu heiraten. Im übrigen macht dieses Mädchen, das auch mit der Belastungszeugin bekannt ist, einen denkbar ungünstigen Eindruck.

Während seiner früheren Tätigkeit im Verwaltungsdienst hat er sich gut geführt. Es liegen gegen den Angeklagten keinerlei ungünstige Auskünfte vor. Er wurde wegen Nervosität pensioniert. Ein mit dem Angeklagten bekanntes Ehepaar sagt aus, daß es gerade zu der Zeit, die von der Zeugin als die der Tat angegeben wird, zum Hause des Angeklagten gekommen sei. Es habe aber auf Läuten niemand geöffnet; sie hätten auch keinen Lärm gehört. Am anderen Tage haben sie den Angeklagten nochmals aufgesucht, aber keine Kratzwunden oder dergleichen an ihm gesehen.

4. b) Der Angeklagte U. hat seinerseits einen Privatdetektiv beauftragt, Erkundigungen über das Vorleben der Zeugin einzuziehen. Der Detektiv suchte diejenigen Leute auf, bei denen die Zeugin früher angestellt war. Er bekam durchschnittlich schlechte Auskunft über sie. Man hielt sie für putz- und vergnügungssüchtig und für mannstoll. Während der ersten Verhandlung (siehe später) stellte sich dann heraus, daß die Zeugin bereits vor der angeblichen Notzucht mit dem Ehemann einer früheren Dienstherrin während ihrer Dienstzeit in dessen Hause mehrfach Geschlechtsverkehr gehabt hatte. (Wie bekannt, hatte sie angegeben und trotz Vorhaltes beschworen [!], sie sei bei dem Attentat durch den Angeklagten erst defloriert worden. Sie habe vorher niemals mit einem Mann geschlechtlich zu tun gehabt.)

Der Lehrer der Zeugin gibt an, daß er sie nicht sehr beachtet hat. Er habe aber bereits einmal ein Gutachten über die Zeugin abgeben müssen in einem Falle, in dem sie gestohlen habe und dann vor ein Jugendgericht gekommen sei.

5. In dem Fall U. steht nur ein Gutachten zur Verfügung, und zwar das von Professor Merkel vom 7. und 9. Januar 1926.

Die Zeugin hat bei den verschiedenen Untersuchungen (da sie das erste Mal menstruierte, mußte sie noch einmal zum Sachverständigen kommen) zuerst einen äußerst günstigen Eindruck gemacht und die Tat so natürlich, glaubhaft und schamhaft zu schildern gewußt, daß der Gutachter ihr alles glaubte. Auch der bei der Untersuchung anwesende Gerichtsarzt Dr. E. hatte den gleichen Eindruck von der Zeugin gewonnen.

Auszüge aus dem Gutachten: . . . . 1,58 cm groß, kräftig gebaut, gut genährt . . . anständige und sittsame Person . . . in-

tellektuell mittelmäßig begabt . . . keine Erscheinungen von Lügenhaftigkeit, keine Anzeichen von Hysterie, Geziertheit usw.

Untersuchung der Geschlechtsorgane: Sie ergibt bei ihr eine für ihr Alter etwas spärliche Schambehaarung, die großen Schamlippen sind wenig entwickelt, die kleinen dagegen auffallend stark. Das Jungfernhäutchen ist ungefähr ringförmig mit einigen angeborenen Zapfen. Auf der linken Seite befindet sich etwa in der Mitte eine deutliche Unterbrechung, die bis zur Ansatzstelle an der linken Vaginalwand reicht. (Sichere Defloration, aber wann geschehen, ist natürlich nicht nachweisbar.)

Die Zeugin gibt an, daß sie bei dem von U. erzwungenen Geschlechtsverkehr starke Schmerzen verspürt habe und daß sie an diesem wie an dem folgenden Tage beim Gehen und beim Urinieren starke Schmerzen gehabt habe. Da sie gerade damals menstruiert war (zur Zeit der Tat), so war von einem Auftreten einer Deflorationsblutung bei ihr natürlich nichts zu merken, aber der objektive Untersuchungsbefund mit ihren Angaben über subjektive Beschwerden machen einen vollzogenen Geschlechtsakt für den Sachverständigen sehr glaubhaft.

Aus den zwei Gutachten über U., der gleichfalls von Prof. Merkel auftragsgemäß auf seine strafrechtliche Verantwortlichkeit untersucht wurde, ergibt sich: Der Sachverständige ist der Meinung, daß dem Angeklagten, der ein nervöser, leicht erregbarer Mann ist, die Tat wohl zuzutrauen sei. Auf Grund einer stundenlangen Unterhaltung mit der Zeugin hält er die Angaben der Zeugin zunächst für wahr, die des Angeklagten, der den Tatbestand bestreitet und im Gegenteil behauptet, die Zeugin habe sich ihm angeboten, nicht für glaubhaft.

Da bei der Untersuchung des Angeklagten bereits vier Wochen seit dem angeblichen Ueberfall verstrichen sind, konnte der Sachverständige keine Verletzungen (Kratzwunden oder dergleichen) an dem U. feststellen.

U. gibt dem Sachverständigen an, daß er wegen Nervosität seit zwei Jahren impotent sei, eine Angabe, die natürlich nicht geprüft werden konnte.

6. Der Fall U. stand in zwei Gerichtssitzungen zur Verhandlung, er bot ganz unerwartet Ueberraschungen sowohl für das Gericht wie für den ärztlichen Sachverständigen. In einer ersten öffentlichen Sitzung des Amtsgerichtes in Mü. stellte sich in einer sehr dramatischen Szene heraus, daß die Zeugin schon vor der Zeit, die sie in dem Hause des Angeklagten U. verbracht hatte, Geschlechtsverkehr gehabt haben sollte. Es wurde daher folgender Beschluß gefaßt: Die Hauptverhandlung wird nach Antrag des Staatsanwaltes ausgesetzt, da eine nähere

Prüfung der eidlichen Aussagen der E. (d. i. der Zeugin) und des ebenfalls eidlich vernommenen früheren Dienstherrn B. (des verheirateten Mannes, mit dem sie schon vorher Geschlechtsverkehr gehabt hatte) unbedingt notwendig ist. In der zweiten Gerichtsverhandlung wurde der Angeklagte U. freigesprochen.

Die Gründe lauteten: . . . . Der Angeklagte bestritt. Das Gegenteil konnte nicht festgestellt werden, weil die einzige Tatzeugin wegen eines in dieser Sache geleisteten Meineides in der Zwischenzeit vom Schwurgericht durch Urteil rechtskräftig verurteilt worden ist.

In dieser Schwurgerichtssitzung wurden u. a. noch mehrere junge Leute vernommen, die schon vor dem ehebrecherischen Verkehr mit dem Dienstherrn B. geschlechtlich mit der Person verkehrt hatten!!

III. Der Fall L.

1. Die Zeugin St.
2. Die Aussage der Zeugin nach dem Polizeibericht.
3. Die Stellungnahme des Angeklagten und sein Leumund.
4. Die weiteren Zeugen.
5. Bericht der Lehrerin über die Zeugin.
6. Die ärztlichen Gutachten.
7. Gerichtsverhandlungen und zwei Urteile.

1. Die Zeugin ist im Jahre 1903 geboren. Ihre Eltern sind Oekonomeneheleute. Sie leben beide. Die Zeugin hat noch fünf jüngere Geschwister. Der Vater war sehr streng, mit der Mutter ist sie besser ausgekommen. Sie besuchte sieben Jahre lang die Volksschule, ist nicht sitzen geblieben.

Bis zum 21. Lebensjahr blieb sie zu Hause in der Pflege ihrer Eltern. Dort mußte sie tüchtig mitarbeiten und sich um ihre jüngeren Geschwister kümmern.

Später ging sie in den Dienst nach K. Dort hatte sie zugegebenermaßen mit einigen Reichswehrsoldaten ein Liebesverhältnis. Sie hatte mit den betr. Soldaten auch Geschlechtsverkehr. Zu einer Schwangerschaft ist es nicht gekommen.

Sie verließ ihre Stellung in K., um nach Mü. zu gehen. Sie hoffte, daß sie in einer Großstadt mehr „Vergnügen haben würde".

In Mü. trat sie dann bei dem Angeklagten L. in den Dienst. Mit der Behandlung, die ihr von der jüdischen Familie L. zuteil wurde, war sie nicht einverstanden. Sie sagt, sie wäre nur von oben herab und ziemlich barsch, nur als Dienstmädchen behandelt worden.

Da es im Laufe der Zeit mit den L.s zu Meinungsverschiedenheiten kam (die Zeugin war zu spät nach Hause gekommen und wurde deswegen nicht mehr in die Wohnung eingelassen), hatte sie gekündigt. Später war sie aber mit den L.s wieder einig geworden. Einen Tag vor dem angeblichen Geschehnis hatte sie den Angeklagten, ihren Dienstherrn, gefragt, ob sie den Dienst bei ihm sofort aufgeben könne. (Die Ehefrau des Herrn L. befand sich samt ihren beiden Kindern damals auf Reisen!!)' Sie könne nämlich eine andere Stelle bekommen. Diese müsse aber sofort angetreten werden.

Da der Angeklagte für die Zeugin keine Aushilfe bekommen konnte, mußte sie bleiben.

2. Im Sommer 1927 sah der Zeuge S. die Zeugin St. an einem Sonntag, morgens in aller Frühe, im Hofe stehen, und machte seine Mutter auf die St. aufmerksam; sie war nämlich nur mit einem Hemd bekleidet. Man warf ihr einen alten Mantel hinunter und forderte sie auf, ins Haus zu kommen. Sie war in größter Erregung. Bei den S. erzählte die St. nun, sie sei aus der Wohnung des Angeklagten entlaufen, weil dieser sie vergewaltigen wollte. Die Ehefrau des Angeklagten war zu dieser Zeit verreist.

Der Sohn der Frau S. verständigte darauf die nächste Polizeiwache und von dort kam ein Beamter mit zu der Wohnung, in der die St. Aufnahme gefunden hatte. Der Beamte stellte dann ein Protokoll auf. Ihm wurde von der St. folgendes erzählt: Der Dienstherr L. sei gegen ein Uhr nachts — offenbar etwas angetrunken — nach Hause gekommen. Er habe an ihre Tür geklopft und sie habe ihm Antwort gegeben. (Da die Frau des Angeklagten — wie erwähnt — verreist war, wurde vor ihrer Abreise mit der St. ausgemacht, daß der Angeklagte an die Tür des Mädchenzimmers klopfen solle, wenn er abends nach Hause käme. Er wollte so durch ihre Antwort feststellen, ob die Zeugin zu Hause sei.)

Kurze Zeit später kam der Angeklagte, nur mit Hemd und Hose bekleidet, in das Mädchenzimmer und warf der Zeugin vor, „sie habe jemand bei sich gehabt".

Das wurde von der St. mehrmals energisch bestritten. Der Angeklagte forderte sie darauf barsch auf, mit in sein Schlafzimmer zu kommen, da er sie „untersuchen wolle". Die St. folgte dem Angeklagten, nur mit dem Hemd bekleidet, in das Schlafzimmer der Eheleute. Da L. eine drohende Haltung einnahm, zog sie dort, verängstigt, auf seinen energischen Befehl hin das Hemd aus, in der Meinung, daß der Angeklagte sie untersuchen wolle. Als der Angeklagte aber nichts derartiges unternahm, zog sie das Hemd wieder an. (!) Dann wurde sie von ihm

mit Gewalt dazu gebracht, sich auf sein Bett zu legen. Er hielt sie fest und führte einen Finger in ihre Scheide ein. Kurze Zeit später ist es auch angeblich zu einem Geschlechtsverkehr gekommen; der Angeklagte hatte dabei aber sofort Samenerguß. Danach ließ er von der St. ab. In ihrem Zimmer angekommen, säuberte sie sich mit einem Waschlappen, da sie an den Schenkeln ganz naß geworden war. Dann legte sie sich auf das Bett und schlief später ein. Um einhalbfünf Uhr in der Frühe stand der Angeklagte, diesmal nur mit einem Nachthemd bekleidet, wieder an ihrem Bett und verlangte von ihr, sie solle sein erigiertes membrum berühren. Da der Angeklagte ihr die Bettdecke weggerissen hatte, war dabei der Wecker zur Erde gefallen. Sie gab sich nun den Anschein, als ob sie den Wecker aufheben wolle und konnte bei dieser Gelegenheit das Zimmer und die Wohnung verlassen. Sie habe sich vor dem Angeklagten so gefürchtet, daß sie — wie sie war, d. h. nur im Hemd — durch das Treppenhaus in den Hof geflüchtet sei hinüber zu den Nachbarsleuten, wo sie Schutz suchte und fand.

Ihr Zimmer habe sie überhaupt nicht versperren können. Der Schlüssel habe zwar im Schloß gesteckt, er habe aber nicht gesperrt. (Später gab sie noch an, daß der Schlüssel nur von außen gesperrt habe.)

3. Der Angeklagte L., jüdischer Konfession, besitzt in M. eine Drogerie. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder. L. ist nicht vorbestraft und es ist nichts darüber bekannt, daß er seine früheren Hausangestellten belästigt habe oder sonst Frauen in geschlechtlicher Hinsicht zu nahe getreten sei (s. Verhandlung).

Der Angeklagte leugnet entschieden, die Tat begangen zu haben. Er sei an dem bewußten Abend von einer Zusammenkunft mit Mitgliedern einer jüdischen Akademikerverbindung, der er angehört, nach Hause gekommen, er sei angeblich nicht betrunken gewesen. Im Bett habe er noch die Zeitung gelesen und sei dann eingeschlafen. Er habe bis zum anderen Morgen durchgeschlafen, bis die Polizei früh morgens in Begleitung des Mädchens an der Korridortür erschien und Einlaß begehrte. Er glaube, daß die Zeugin ihre Angaben nicht in böswilliger Absicht mache, sondern daß sie wohl glaube, das alles so, wie sie es erzähle, sich zugetragen habe. Aber sie habe das wohl geträumt.

Auch über den Angeklagten ist eigentlich nichts bekannt geworden, daß ihn in diesem Falle besonders belasten könnte. Wie schon gesagt, ist er mit den Hausangestellten, die früher in seiner Wohnung tätig waren, gut ausgekommen und auch seine bei ihm angestellten Verkäuferinnen konnten nichts Nachteiliges über ihn aussagen.

Von den übrigen Zeugenaussagen ist nur eine von Bedeutung für die Beurteilung des vorliegenden Falles: Zu dem Angeklagten kam nämlich einmal ein arbeitsloses Colportagefräulein, die ihm eine Sittengeschichte verkaufen wollte. Dabei benahm er sich zudringlich, d. h. er verlangte, sie solle sich in dem Zimmer hinter dem Laden nackt ausziehen. Als sie sich aber dagegen verwahrte, ließ er sofort von ihr ab. In der Verhandlung bestritt der Angeklagte der vereidigten Zeugin gegenüber zuerst den Tatbestand, gab aber dann an, er habe diese Person auf ihre sittlichen Kräfte „prüfen wollen". (?!)

4. Was den Leumund der angeblich vergewaltigten Zeugin St. anbetrifft, so sagen alle Dienstherrschaften, bei denen die Zeugin vorher in Dienst gewesen ist, nur Gutes über sie aus. Es hat sich auch an Hand dieser Zeugenaussagen feststellen lassen, daß die Zeugin über ihr Vorleben in geschlechtlicher Beziehung wahrheitsgemäß berichtet hat.

Zum Beispiel Zeugnis der letzten Dienstherrin: In sittlicher Beziehung vollkommen einwandfrei.

Die Reichswehrsoldaten, mit denen die Zeugin in K. ein Liebesverhältnis unterhielt, sagten aus, daß sie sehr wahrheitsliebend sei. Es konnte von niemandem festgestellt werden, daß sie zu Phantastereien geneigt hätte oder verlogen gewesen sei.

5. Bericht der Lehrerin: Die Anlagen der Zeugin waren mittelmäßig, das sittliche Betragen gut, auch ihr Verhalten zur Zeit des Besuches der Fortbildungsschule war entsprechend.

Der Pfarrer, der sie in der Schule gehabt hatte, ist verstorben.

6. Aerztliches Gutachten über den Geisteszustand und die Glaubwürdigkeit der Belastungszeugin:

a) Professor Dr. Merkel (Ergebnis): Aus der Summe von Erhebungen kann nirgends ein Anhaltspunkt gewonnen werden für irgendeine abnorme Veranlagung.

Kein besonders romantisches Wesen, keine Neigung zu irgend etwas Abenteuerlichem, auch kein Hinweis auf ein besonderes Geltungsbedürfnis. Keine hysterischen Stigmata . . . Wenn sich in ihren Angaben im Verlaufe der Ermittlungen Abweichungen gezeigt haben, dann sind diese nicht besonders schwerwiegend und sie sind auch durch die lange Zeit, die verstrichen ist, erklärlich, ganz besonders aber durch die begreifliche Aufregung, in der sie sich damals befand . . . Sie macht in ihrem ganzen Verhalten den Eindruck eines urwüchsigen, ungezierten, bäuerlichen Mädchens, entsprechend dem Milieu, aus dem sie hervorgegangen ist. Sie hat nichts, was darauf schließen ließe, daß sie sich damit interessant machen will, gar

nichts theatralisches oder sonst an Hysterie auch nur erinnerndes. Rachsucht scheint ihr fremd zu sein. — Die ganze Situation an jenem Morgen — insbesondere die große Erregung des Mädchens und die kopflose Flucht nur im Hemd aus der Wohnung und aus dem Hause spreche entschieden dafür, daß ihre Angaben über die ihr angetane Gewalt und die Zudringlichkeit des Beschuldigten auf Wahrheit beruhten!

Status: Nicht groß, guter Ernährungszustand. Gesteigerte Klopfreflexe, an den Vorderarmen bei Beklopfung des Knochens leichtes Zucken. Pupillenreaktion normal. Die Stichempfindlichkeit ist nicht gestört. Kein Romberg, Tremor der vorgestreckten Hände. Geringgradige Zunahme der Schilddrüse. Kein Basedow! Zeitlich und örtlich klar orientiert.

(Auszug aus der freisprechenden Urteilsbegründung der Strafkammer des Landgerichtes in Mü.)

In der Berufungsverhandlung hat der auf Veranlassung der Verteidigung geladene zweite Sachverständige, Professor N., interner Krankenhausarzt, sich lediglich mit der Glaubwürdigkeit der Zeugin St. beschäftigt, hat besonders auf den Tetanieanfall und den Ohnmachtsanfall (Aura?) in der Kirche hingewiesen. (Die Zeugin hatte nämlich in der Zeit vor der Berufungsverhandlung einen Selbstmordversuch unternommen und war deshalb in das Krankenhaus in S. eingeliefert worden. Dort wurde an ihr während einer Magenausheberung (weshalb?) ein tetanieähnlicher Anfall beobachtet. Später hatte sie einmal früh in der Kirche angeblich einen Ohnmachtsanfall.

Die Anfälle tetanischer Art würden, so führte der Sachverständige N. aus, auf eine Erkrankung der Nebenschilddrüse zurückgehen. Derartige Erkrankungen der Nebenschilddrüse könnten auch sonst zu Erkrankungen des Nervensystems führen. Sie könnten insbesondere krankhafte Vorstellungen mit Erregungszuständen möglich machen. Es sei bei solchen Erkrankungen auch möglich, daß die krankhaften, traumartigen Vorstellungen von der Erkrankten ernsthaft geglaubt und für unbedingt wahr gehalten würden. Auch daß jemand in einem solchen krankhaften Zustand davonlaufe, sei möglich. Die Möglichkeit einer krankhaften Vorstellung infolge der Erkrankung der Nebenschilddrüsen sei gegeben. Infolgedessen sei die Aussage der St. nur mit Vorsicht zu bewerten. Auch die Ohrengeräusche könnten ein Zeichen von Epilepsie sein (Aura). Der Selbstmordversuch sei nicht recht verständlich.

Der beamtete Sachverständige Professor Merkel bedauerte zunächst, daß die Polizei die nötige Beschlagnahme von Beweismitteln oder Durchsuchung nach Beweismitteln nicht vorgenommen habe. Diese Beweismittel hätten im gerichtsmedizinischen Institut näher untersucht werden können. Hinsichtlich des Geisteszustandes des Angeklagten erklärte der Sachverständige, daß keine Anhaltspunkte dafür vorlägen, daß der Angeklagte bei Begehung der Tat, falls er sie begangen habe, sich in einem geistigen Zustande befunden habe, durch den die freie Willensbestimmung ausgeschlossen gewesen wäre (§ 51 des RStGB.). Hinsichtlich der Zeugin St. erklärte der Sachverständige unter Hinweis auf sein schriftlich erstattetes Gutachten: Er habe damals mit der St. in aller Ruhe mehrere Stunden gesprochen. Der Sachverständige führte weiter aus, daß halluzinatorische Erregungszustände bei der Zeugin schon früher hätten eintreten müssen, wenn sie möglich gewesen wären. Wenn eine Person hysterisch-lügenhaft sei, so müsse das auch in der Vergangenheit hervorgetreten sein. Er finde aber bei der St. keine Spur von erwiesener Lügenhaftigkeit und Unwahrhaftigkeit in der Vergangenheit. Bei der Untersuchung der Zeugin seien ihm keinerlei Merkmale von Hysterie aufgefallen. Die Ohrengeräusche könnten auch etwas anderes sein als Aura. Die angeblichen „Anfälle" in der Menstruationszeit seien weniger schwer zu nehmen. Der Tetanieanfall (?) im Krankenhaus sei allerdings auffallend. Der Sachverständige erklärte zu der Beurteilung dieses Anfalles, den er ja nicht selber gesehen hätte, daß ein solcher Anfall keinen absolut sicheren Anhaltspunkt für Epilepsie oder nervöse Erkrankung gebe. Der Sachverständige betonte ausdrücklich, daß er eine nervöse Erkrankung mit krankhaften Vorstellungen zwar nicht für völlig ausgeschlossen halte, aber für äußerst unwahrscheinlich ansehe.

Der Selbstmordversuch sei auch für eine durch wiederholte Vernehmungen verängstigte, aber sonst völlig normale Person im Ermittlungs- oder Berufungsverfahren verständlich. Der Sachverständige erklärte nochmals ausdrücklich auf Vorhalt der Verteidigung, daß er bezweifle, daß die früheren Anfälle von der St. — vor der Magenausheberung — tetanieähnlicher Art gewesen seien. Auf die weitere Frage der Verteidigung, ob er mit unbedingter Sicherheit sagen könne, daß die früheren Anfälle nicht tetanieähnlicher Art gewesen seien, antwortete er, daß er eine solche Aussage mit unbedingter Sicherheit natürlich nicht machen könne, da er sie nicht selbst beobachtet hätte.

Der Sachverständige betonte noch besonders, daß er es für völlig ausgeschlossen halte, daß wenigstens jeder Anhaltspunkt

dafür fehle, daß die St. vorsätzlich und bewußt erfunden habe, was sie über den Vorfall erzähle.

7. Der Fall L. wurde zweimal vor Gericht verhandelt, einmal in einer öffentlichen Sitzung des Amtsgerichtes in Mü., das andere Mal als Berufungsverhandlung in einer öffentlichen Sitzung der Strafkammer des Landgerichtes in Mü.

Nachdem in der ersten Instanz Freispruch erfolgt war, hatte der Staatsanwalt Berufung eingelegt, aber auch in der Berufungsinstanz erfolgte Freispruch.

In der Begründung des Freispruches in der zweiten Instanz heißt es über die Zeugin St.: Die beiden Sachverständigen geben zu, daß der Vorgang, der von der St. geschildert wird, auf krankhafter Basis entstanden sein „könne". Wenn auch nach den Bekundungen des Sachverständigen M. dies als höchst unwahrscheinlich anzusehen ist, so kann man doch die Aussagen der Zeugin nicht als unbedingt zuverlässig ansehen und auf Grund dieser Angaben zu einer Verurteilung kommen . . . Das Gericht ist allerdings der Meinung, daß es nicht bewiesen wurde, daß der Angeklagte die Tat **nicht** begangen hat!

Die Veröffentlichungen, die die Gutachtertätigkeit in Sittlichkeitsprozessen betreffen.

Es ist irrig, anzunehmen, daß man allein mit dem normalen Menschenverstand feststellen könne, ob die Angaben über eine Notzucht den Tatsachen entsprechen oder nicht. Sie können erlogen, erträumt oder sonst irgendwie falsch sein. Es bedarf in den meisten Fällen eines ärztlichen, psychologisch geschulten Sachverständigen, um diese Feststellungen so zu treffen, wie sie erfahrungsgemäß die besten Erfolge bringen.

Besonders dann, wenn die Notzuchtsbeschuldigung von einem Kind ausgeht, ist die Mitarbeit des ärztlichen Sachverständigen unbedingt erforderlich. Die Aussagen sind aus den schon angeführten Gründen bei Kindern besonders vorsichtig zu bewerten. Das Kind macht ja in solchen Fällen Angaben über ein Gebiet, das nicht im Bereich des kindlichen Erlebens liegt. Da es nach dem Gesetz die Aufgabe des Sachverständigen ist, das Gericht lediglich bei der Rechtsfindung zu beraten, das Urteil und die Verantwortung aber nach wie vor dem Richter überlassen bleibt, ist mit der Zuziehung des Sachverständigen dem Gericht keine Einschränkung seines Aufgabengebietes und seiner Urteilsfindung auferlegt.

Wie können nun die Erkenntnisse auf dem Gebiete der Begutachtung von Zeugen und Angeklagten dem Gutachter bei seiner Arbeit helfen?

Man ist sich bereits nicht einig darüber, was überhaupt die Aufgabe des Sachverständigen sein soll. An den Sachverständigen wird meist die Frage gerichtet: Ist der untersuchte Zeuge oder Angeklagte glaubwürdig oder nicht? Und die meisten Sachverständigen sehen in der Beantwortung dieser Frage die Hauptaufgabe des Gutachters. Schmitz (22) ist hier aus nicht ganz erklärlichen Gründen in einem Aufsatz über die Psychologie der Kinderaussagen anderer Meinung: „Was der Sachverständige dem Richter an die Hand geben kann, ist nicht ein Urteil über die Glaubwürdigkeit des einzelnen kindlichen Zeugen, sondern nur ein Generalüberblick über die Fehlerquellen bei Kinderaussagen allgemein."

Gegen diese Ansicht verwahrt sich mit Recht Lippmann (13), wenn er sagt: „Auch der psychologische Sachverständige darf nicht auf ein Gutachten über die allgemeine Zeugnisfähigkeit des Zeugen — begründet z. B. dadurch, daß der Zeuge als zu einem bestimmten Typus gehörig anerkannt wird — oder etwa noch allgemeiner auf einen ‚Generalüberblick über die Fehlerquellen bei Kinderaussagen' beschränkt werden, sondern es soll von ihm gefordert werden, auf die Glaubwürdigkeit der eben vorliegenden Aussage einzugehen . . ."

Es ist meines Erachtens eine unbedingte Voraussetzung für die Begutachtung von Sittlichkeitsverbrechen, daß der Sachverständige Gelegenheit hat, sich an Hand der Akten für den zur Verhandlung stehenden Fall eingehend zu orientieren und im Anschluß daran den Hauptbelastungszeugen und möglichst auch den Angeklagten zu untersuchen. Erst dann soll er sich ein Urteil bilden und bei Fragen, die man an ihn stellt, demgemäß antworten. Es bleibt ihm selbstverständlich überlassen, bei seinem Gutachten eingangs noch einmal auf die Schwierigkeiten einzugehen, die bei der Begutachtung von Zeugenaussagen in Sittlichkeitsprozessen, und besonders dann, wenn es sich dabei um Kinderaussagen handelt, entstehen. Diese allgemeinen Ausführungen wären sogar zur Unterrichtung von Laien, die als Beisitzer dem Gericht angehören, sehr zu wünschen. Unter keinen Umständen darf es aber bei einer solchen Schilderung bleiben; denn es könnte einmal vorkommen, daß aus diesen allgemeinen Ausführungen des Sachverständigen eine andere Meinung herausgehört werden könnte, als sie der Sachverständige von der in Frage stehenden Beurteilung hat.

Die Ansicht Molls über diese Frage wird in einer Schrift Plauts angeführt (19). „. . . Der Sachverständige soll sich vor Gericht von Allgemeinheiten, die allzu leicht in nichtssagende Schlagworte übergehen, fernhalten. Er soll z. B. vor Gericht nicht nur sagen, Kinder sind unglaubwürdig, Kinder sind suggestibel, Hysterischen darf man nicht glauben, Schwachsinnige sind unzuverlässige Zeugen usw., sondern seine Sache ist es, für die einzelnen Fälle nachzuweisen, weshalb das Kind in der Frage, über die es vernommen wird, unglaubwürdig ist . . ."

Wenn also vom Sachverständigen verlangt werden muß, daß er klipp und klar seine Meinung sagen muß in den zur Verhandlung stehenden Fällen, dann wird er keine Gelegenheit unbenutzt lassen, sich in seiner einmal gefaßten Meinung zu bestärken.

Es soll aber damit keineswegs gesagt werden, daß der Sachverständige sich von vornherein ein Urteil bilden soll und nun einseitig Bestätigungen für die Richtigkeit seiner Annahme sucht. Es könnte sonst leicht vorkommen, daß nach dem Aktenstudium bereits eine Beeinflussung des Sachverständigen im Sinne einer vorgefaßten guten oder schlechten Meinung vorliegt, aber der gewissenhaft Forschende wird meistens bald erkennen, ob seine Beurteilung die richtige ist oder ob er seine Beurteilung ändern muß.

Da es sich bei den mitgeteilten drei Fällen auch einmal um eine Anklage auf Grund der Aussage eines Kindes handelt, wäre über den Unterschied der Begutachtung der Zeugenaussagen von Kindern und Jugendlichen und derjenigen von Erwachsenen einiges zu sagen. Wie schon anfangs betont wurde, scheint die Begutachtung von Kinderaussagen größere Schwierigkeiten zu machen als die der Erwachsenen. Die Literatur zeigt, daß die Veröffentlichungen, besonders von der Seite der Experimentalpsychologen, in Laienkreisen, später auch in den Kreisen der Juristen die Meinung aufkommen ließen, daß die Zeugenaussagen von Kindern und Jugendlichen so unzuverlässig seien, daß sie so viele Fehlerquellen ergäben, daß eine Verurteilung auf Grund der Aussage eines Kindes oder eines Jugendlichen überhaupt unzulässig sei.

Die Erfahrungen haben aber gelehrt, daß diese Ansicht nicht den Tatsachen entspricht. Mit Recht wird darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn diese Ansicht überall vorherrschen würde, der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Sexualverbrechen eine illusorische Angelegenheit sein würde. Denn meistens sind ja bei der Begehung der Tat außer dem Täter und seinem Opfer keine weiteren Zeugen zugegen! Es ist also so, daß man bei der Beurteilung der Aussagen von Kindern und Jugendlichen vor-

sichtiger sein muß als bei Aussagen von Erwachsenen. Man muß aber den Irrtum ausschalten, daß man jugendliche Zeugen als schlechthin unzuverlässig bezeichnet. Die Jugendlichen können sogar in manchen Dingen objektiver sein als die Erwachsenen, da bei ihnen viele Gründe fortfallen, die eine Voreingenommenheit entstehen lassen (12). Eine ganze Reihe von Fehlerquellen können aber die Aussagen in ihrem Wert herabsetzen. Diese Fehlerquellen sind meist typisch für die Kinderaussagen und kommen für diejenigen der Erwachsenen nicht in Betracht.

Nicht immer können die Veränderungen der Aussage von dem psychologisch vorgebildeten Sachverständigen erkannt werden. Besonders dann, wenn es sich bei den zu begutachtenden Kindern und Jugendlichen um Individuen handelt, die auf der Grenze zwischen dem Normalen und dem Psychopathologischen stehen, ist die Begutachtung durch den Psychiater unbedingt erforderlich. Es wird schon des öfteren verlangt, daß die Begutachtung sowohl in die Hände der Psychiater als auch in die der Psychologen gelegt werde.

„Für die Betrachtung der Gesamtpersönlichkeit bringt der Psychiater bessere Vorbedingungen mit als der Psychologe" (7).

Da es sich aber bei der Begutachtung meist nicht um ein psychiatrisches oder um ein psychologisches Urteil allein handeln darf, sondern auch die gerichtlich-medizinische Seite in Betracht gezogen werden muß, wäre in einem jeden Fall zu wünschen, daß die zur Verfügung stehenden Beweismittel von einem Gerichtsmediziner auf belastende Befunde untersucht werden. Außerdem muß eine körperliche Untersuchung der belastenden Zeugin und des Angeklagten stattfinden. Was nützen letzten Endes groß angelegte psychologische Beweise der Glaubwürdigkeit eines Zeugen, wenn ein körperlicher Befund oder die Untersuchung eines Beweismateriales zeigen, daß der Zeuge falsch ausgesagt hat. Eine frische Deflorationsverletzung könnte beweisen, daß in allerletzter Zeit ein Geschlechtsverkehr stattgefunden hat. Kleidungsstücke, die von der angeblich Verletzten zur Zeit der Tat getragen wurden, könnten frische Spermaflecken zeigen und darin Samenfäden zu finden sein. Zu all dem kommt noch das Verhalten der Zeugin (oder des Angeklagten) während der körperlichen Untersuchung, das dem Gutachter insofern wertvolle Dienste leisten kann, als der oder die Untersuchte dauernd vor neuen Situationen steht und daher eine vorher zurechtgelegte Aussage nicht anbringen kann.

Das zeigt deutlich, wie vielgestaltig die Untersuchungsmethoden sein können, die allein von ärztlicher Seite angewendet werden.

Die Psychologen konnten im Laufe der Zeit auf dem Gebiete der Begutachtung von Zeugen und ihrer Glaubwürdigkeit sowohl kasuistisch als auch experimentell große Erfahrungen sammeln. Diese sind meistens in der Erkenntnis der Logik des Handelns begründet. Man kann dabei oft zu Ergebnisen kommen, die vom normalen Menschenverstand nicht allein anerkannt werden können. Man sah z. B., daß ein guter Schüler nicht immer ein guter Zeuge ist. Schmitz begründet das dadurch, daß er sagt: „Das Kind hat zwei Anschauungskreise, den eigenen und den angedrillten." Man kann weiterhin nicht sagen: „Weil pathologisch, daher unglaubwürdig!" — Kurz gesagt, die Ergebnisse entsprechen nicht immer dem, was man von den Untersuchungen erwartet.

Die Lehrer, die doch einen großen Teil des Tages mit den Kindern zusammen sind, die Gelegenheit haben, die Entwicklung des Kindes zu verfolgen, zeigen sehr oft, wenn sie einmal über ein ihnen bekanntes Kind berichten sollen, daß sie über die geistige Entwicklung außerhalb des Rahmens der Schulangelegenheiten nicht Bescheid wissen! So sind die Lehrer oft sehr verwundert, wenn sie erfahren müssen, was so quasi unter ihren Augen in der Klasse vor sich gegangen ist. Ungünstige Umweltverhältnisse gefährden die Kinder in hohem Maße. Die Affekte (z. B. Liebe und Haß, sexueller oder nicht sexueller Natur) führen oft Kinder zu Aussagen, die diejenigen Personen belasten, durch die die Affekte bei den Kindern hervorgerufen werden. Sehr oft werden auch aus diesem Grunde an sich harmlose Handlungen entharmlost und ins Sexuelle umgedeutet. Die Vorstellungen von dem, was sich wirklich ereignet hat, und dem, was hinzugedacht wurde, vermischen sich besonders leicht bei Kindern. In diesen Fällen braucht nicht gleich eine pathologische, psychopathische Konstitution vorzuliegen. Wir haben es hier mit Grenzfällen der pseudologia phantastica zu tun. Diese geht ja ohne feststehende Grenzen in die normale kindliche Lüge über. Sie hat aber nichts mit dem Unvermögen der Kinder zu tun, Gedachtes und Erlebtes zu trennen.

Die Pseudologie, eine Form der Psychopathie, besteht in dem Bestreben, harmlose Vorgänge weitgehend auszugestalten. Sie unterscheidet sich von der einfachen Kinderlüge durch die anscheinende Zwecklosigkeit und Gewandtheit, mit der die Dinge vorgebracht werden. Die Pseudologisten wissen aber, daß ihre Aussagen nicht den Tatsachen entsprechen. In manchen Fällen ist die Pseudologie sehr schwer zu erkennen. Kinder, die nicht zum Lügen neigend und durchaus als wahrheitsliebend bezeichnet werden — sie fallen oft sogar durch ihr ruhiges Wesen

auf —, werden plötzlich als Pseudologisten entlarvt. In solchen Fällen handelt es sich um Lügen, die nur episodenhaft auftreten (12).

Es ist selbstverständlich, daß es in der Pubertätszeit oft zu Angaben kommt, die nur mit besonderer Vorsicht behandelt werden müssen. Das Kind ist in eine Zeit eingetreten, die mit vielen neuen Eindrücken und Erlebnissen die Psyche so von Grund auf ändert, daß die Aussagen, die in diesem Stadium gemacht werden, schwer zu beurteilen sind. Während der Pubertätszeit kommen auch bei Knaben und Mädchen die meisten affektbedingten falschen Aussagen zustande. Und die Entharmlosung nicht sexueller Handlungen tritt gerade in diesem Entwicklungsstadium am meisten hervor. Die Einwirkungen der Geschlechtsreife erstrecken sich noch bis in die darauf folgenden Jahre hinein (12).

Man muß also auch ein Augenmerk auf die Aussagen haben, welche von Zeugen gemacht werden, die sich noch kurz vorher in der Pubertät befunden haben.

Entsprechend der wachsenden Erkenntnis der Psychologie der Zeugenaussagen haben sich auch die Methoden der Vernehmung geändert. Einige Staaten, besonders Sachsen, haben besondere Bestimmungen herausgegeben, die Vorschriften über die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen in Sittlichkeitsprozessen enthalten (27). Die Jugendlichen sollen möglichst nur einmal vernommen werden, dann aber auch gleich von Personen, die mit der Kinderpsychologie vertraut sind. Hierfür sind in erster Linie außer den ärztlichen Gutachtern die Jugendrichter am Platze. In Sachsen hat man außerdem das Amt der Kriminalhelfer eingerichtet, das nur durch Personen bekleidet werden kann, die viel mit der Jugend zusammen sind. Es kommen da also hauptsächlich Lehrer in Frage. Der Leipziger Lehrerverein hat auf diesem Gebiete aufklärend gewirkt und seine Mitglieder haben bereits Hervorragendes geleistet. Das Lehrergutachten soll weiter ausgebaut werden. Damit die Lehrer wissen, welche Angaben für das Gericht am wertvollsten sind, hat man einen Fragebogen zusammengestellt, der aber nur als Anhaltspunkt dienen soll; denn eine pedantisch genaue Beantwortung der aufgeführten Fragen wäre nicht wünschenswert.

Man möchte keine Schemata haben, wenn es sich um die Beurteilung eines Kindes handelt (9). Dadurch, daß die Vernehmung nur durch erfahrene Untersucher vorgenommen wird, werden auch alle anderen Fehler einer nicht exakten Vernehmung vermieden, wie z. B. Suggestivfragen, die unter Umständen die

Aussage, meist unbewußt für den Vernehmenden und den Vernommenen, fälschen.

Wenn es sich darum handelt, daß ein Gutachter möglichst schnell sich ein Urteil über die Glaubwürdigkeit eines Zeugen machen soll, dann kann in einigen Fällen die Experimentalpsychologie zur Hilfe kommen. Man hat durch Proben bei Massenuntersuchungen sog. Tests herausbekommen, d. h. man gibt dem zu Untersuchenden einige Aufgaben zu lösen. Die Lösung läßt manchmal einen Schluß auf die Glaubwürdigkeit des Betreffenden zu.

Vieles, was hier bezüglich der Vernehmung von Kindern und Jugendlichen aufgeführt wurde, könnte ohne weiteres auch dann Anwendung finden, wenn Erwachsene als Zeugen in Sittlichkeitsprozessen vernommen werden müssen. All diesen Dingen ist ja gemeinsam, daß es sich bei den Geschehnissen meist nur um einen Augenzeugen handelt, nämlich den Verletzten. Auch bei den Aussagen der Erwachsenen gibt es eine Reihe von Fehlerquellen, subjektiven und objektiven Lügen, von affektbedingten Anklagen und auf der Grundlage einer Psychopathie entstandenen falschen Aussagen. Hier wie dort müssen unbedingt Suggestivfragen bei der Vernehmung vermieden werden. Die großen Gesichtspunkte der Begutachtung, die Art des Vorgehens bei der Untersuchung, die Bedenken, die sich bei eintretender Variation der Aussage oder der Unmöglichkeit in der Darstellung ergeben, werden fast die gleichen sein. Der Gutachter hat besonders auch darauf zu achten, daß die Psyche des K i n d e s eine andere ist als die der Erwachsenen!

Der Erwachsene weiß, um was es sich bei seiner Aussage handelt und wie weitgehend die Folgen seiner Angaben sind. Das Kind ist sich dessen in vielen Fällen zuerst nicht bewußt. Hält man ihm diese für den Angeschuldigten und seine Familie zu erwartenden sehr schweren Folgen groß vor — wie im Fall 1 —, dann wird es ängstlich, schwankend und unzuverlässig. Sicherlich wird man aber bei einer Verurteilung ebenso vorsichtig sein, wenn diese auf die Aussagen eines einzigen Erwachsenen erfolgt, als wenn diese Aussagen von einem Kinde gemacht werden.

Ueber die Gutachten, die in den beschriebenen Fällen abgegeben wurden.

Das Gutachten im Fall K.

Ein ärztliches psychiatrisches Gutachten über den Angeklagten liegt nicht vor. Die Begutachtung des Kindes wird von allen Sachverständigen derart ausgeführt, daß sie ihr Urteil abgeben über

1. die anatomische Möglichkeit der Entstehung einer in diesem Fall geschilderten Verletzung durch einen Notzuchtakt,
2. die Glaubwürdigkeit der Aussagen der verletzten Zeugin.

1. Die Sachverständigen sind sich darüber einig, daß eine Blutgeschwulst von den geschilderten Ausmaßen — der behandelnde Arzt Dr. M. schildert ihre Größe wie folgt: zwei Handteller groß, zwei Querfinger hoch — überhaupt gar nicht durch den Versuch eines Geschlechtsverkehrs entstanden sein kann.

Trumpp macht noch darauf aufmerksam, daß der Angeklagte ein Mann von sechzig Jahren ist. Es gibt allerdings in der Literatur Angaben über mehr oder weniger schwere Verletzungen an den Genitalien bei Notzucht, aber die dort angegebenen Fälle lassen sich bezüglich der Größe der Verletzung und der Art der Entstehung mit dem vorliegenden Fall nicht in Einklang bringen. Wenn in der ersten Gerichtsverhandlung der Gerichtsarzt Dr. Sp. es „nicht für ausgeschlossen" hält, daß die Verletzung auf die von der Belastungszeugin angegebene Art entstanden sein kann, so beruht diese Meinung auf einem Irrtum, da der Sachverständige annahm, daß die Geschwulst nicht zwei Querfinger hoch, sondern breit war. In der Berufungsverhandlung hat er sich dann ganz den Urteilen der anderen Sachverständigen angeschlossen. Die körperliche Untersuchung der Zeugin hat ergeben, daß das Hymen nicht verletzt ist. Das kann natürlich nicht dafür beweisend sein, daß ein Notzuchtversuch nicht vorgelegen hat, weil ja bei einem Mädchen dieses Alters niemals ein zur Sprengung des Hymens führendes Eindringen des Gliedes vorkommt.

Nachdem man es also für zum mindesten höchst unwahrscheinlich (Professor Merkel in der Berufungsverhandlung) hält, daß die von den Zeugen geschilderte Verletzung durch ein stuprum zustande gekommen sein kann, dürfte die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Zeugin wenig Schwierigkeiten machen. Während einige Gutachter (Dr. M.) annehmen, daß die allererste Aussage des Kindes — Fall auf den Fahrradrahmen — die richtige ist, wird von Professor Trumpp bezweifelt, daß die Ver-

letzung dadurch zustande gekommen ist, daß das Kind aus Angst vor dem es verfolgenden Mann in das Rad gestürzt ist. Sicherlich hat Dr. M. recht, wenn er von einer Einwirkung durch Stoß, Schlag oder Fall (in der Hauptverhandlung) spricht. Es steht fest, daß das Kind von einer Fahrt mit dem Rad heimkam, als es zum ersten Mal von der Verletzung sprach, und es wäre meines Erachtens durchaus erklärlich, daß es aus Angst vor einem Mann das Pedal der einen Seite verlor und dadurch nach vorn fiel und sich so die Schambeine und den Geschlechtsteil am Fahrradrahmen anstieß. Gerade die nach Monaten noch feststellbaren Knochenveränderungen am Schambein sprechen für eine solche Entstehung durch Sturz oder Fall mit subperiostalem Bluterguß.

2. Da die erste Aussage über das Attentat des K. erst sechs Monate später (!) gemacht worden ist, kann man mit einiger Sicherheit annehmen, daß in der Zwischenzeit dauernd auf das Kind eingewirkt worden ist, so daß die Angaben über K. zuletzt als Tatsache geschildert werden konnten. Warum man den Verdacht gerade auf K. lenkte, ist leicht einzusehen, wenn man über seinen Lebenswandel näheres erfährt. Da man überhaupt schon ein Sittlichkeitsverbrechen annahm, war K. vermöge seines schlechten Rufes der geeignete Mann dafür. Aus den Erhebungen ist nicht klar hervorgegangen, wie oft die Wally vorher mit dem K. zusammengekommen war. Der Angeklagte selbst bestreitet ja — sicher unrichtigerweise —, die Kleine zu kennen, während die Aussagen an sich zuverlässig scheinender jugendlicher Zeugen annehmen lassen, daß der Angeklagte die Wally — mindestens vom Sehen! — gekannt hat. In den Aussagen der Zeugin Wally befinden sich eine Menge von Widersprüchen, hauptsächlich bezüglich des Ortes, an dem das Attentat stattgefunden haben soll, ferner hinsichtlich der Einzelheiten, wie und unter welchen Umständen das Verbrechen begangen wurde. Zum Schluß wird noch die Schilderung von dem Sturz in das Fahrrad, die zuerst völlig das Bild beherrschte, später aber noch nebenher beibehalten wurde, ganz fallen gelassen. Ueberhaupt läßt die ganze Art der belastenden Aussage, die Variationen, die Länge der Frist, die von der Zeit der angeblichen Tat bis zur ersten Aussage verstrichen ist, das Widerrufen und das wieder von neuem Bekennen vermuten, daß die Angaben der Zeugin nicht wahr sind! Die Nachforschungen über das Vorleben der Zeugin sind allerdings nicht derart, daß man sie von vornherein für unglaubwürdig halten kann. Das Gutachten der Lehrerin besagt ja, daß „in sittlicher Beziehung nichts Nachteiliges bekannt ist". Eine Pseudologie liegt nicht vor, sonst hätte man erwarten müssen, daß die Wally bereits vorher als pathologische Lügnerin

bekannt war. Es sei denn, daß es sich um einen Fall von periodisch auftretender Pseudologie handelt, wie ein solcher von Kramer beschrieben wird. Man hat aber den Eindruck, daß der Zeugin die später angegebenen Anschuldigungen von der Umgebung suggeriert worden sind. Und sie hat dann wohl die Aussagen gemacht, sei es, weil sie hoffte, vor den neugierigen Fragern Ruhe zu haben, oder sei es, daß sie das Mitleid derer erregen wollte, die sie dauernd über die für sie peinliche Verletzung und ihre Entstehungsart gefragt hatten! Es ist bei allem nicht festgestellt worden, wie in Wirklichkeit die Verletzung zustande gekommen ist. Vielleicht hat das Kind doch etwas zu verheimlichen gehabt? In der Literatur wird z. B. ein Fall beschrieben, in dem eine Schülerin in einem der Zeugin Wally entsprechenden Alter eine Unterschrift ihres Vaters gefälscht hatte; aus Angst, diese Fälschung habe ihre Lehrerin entdeckt, wagte sie nicht nach Hause zu gehen und erzählte später von einem Notzuchtsverbrechen, das an ihr begangen worden sei, als Grund für ihr spätes Nachhausekommen.

Man könnte also auch in unserem Fall annehmen, daß der Verletzung eine strafbare Handlung von seiten des Kindes selbst vorausgegangen ist. (Wie das auch von Professor Trumpp in seinem Gutachten angenommen wird.)

Im allgemeinen gilt wohl der Grundsatz, daß man Kinder nicht allzu oft vernehmen soll; denn mit jeder neuen Aussage wird das Bild unklarer und das Kind kann zum Schluß seine Aussagen nicht mehr in einer so exakten Weise machen, wie das am Anfang der Fall gewesen wäre. In diesem unserem Fall sind aber die Grundbedingungen für das Zustandekommen einer nicht verunreinigten Aussage durchaus nicht erfüllt worden: Monate lang ist das Kind den Verhören und bestimmt suggestiven Fragen der Verwandten und Bekannten ausgesetzt gewesen. Da hätte selbst eine noch so gute und nach allen Erkenntnissen der Aussagepsychologie geführte Vernehmung nicht mehr viel retten können.

Es ist zweifelhaft, ob bei der ersten Aussage der Jugendstaatsanwalt Suggestivfragen gestellt hat. Das Kind sprach zwar davon, daß man ihm alles vorgesagt habe, dies aber nur während der kurzen Zeit, in der es den Widerruf seiner ersten Aussage von dem Notzuchtversuch des K. aufrecht hält.

Die Gesichte der kindlichen Aussage und besonders der körperliche Befund, der sowohl kurz nach dem angeblichen Geschehen als auch zur Zeit der Aussagen erhoben wurde, sprechen also nachdrücklichst dagegen, daß es sich hier um ein Notzuchtsverbrechen gehandelt hat.

Das Gutachten im Fall U.

Im Fall U. liegen nur ärztliche Gutachten vor, die von Professor Merkel abgegeben wurden. Die Zeugin und der Angeklagte sind von dem Sachverständigen untersucht worden. Es wurde sowohl über den körperlichen Befund als auch über die Glaubwürdigkeit der beiden Beteiligten berichtet. Die Zeugin machte auf den Sachverständigen zunächst einen so guten Eindruck, sie schien ihm in ihren Angaben so glaubwürdig, daß er sein Urteil ohne Zögern zugunsten der Zeugin fällte. Der Sachverständige wurde besonders dadurch irre geleitet, daß die Angaben der Zeugin in ihrem logischen Aufbau und der Darstellung zu der Annahme führen mußten, daß sie den Tatsachen entsprächen. Es kann ganz gut möglich sein, daß wir es hier mit einer psychologisch interessanten Form von Pseudologie zu tun haben. Charakteristisch dafür ist die lebendige Art und scheinbare Logik der Darstellung der Ereignisse. Daß es aber auch gut möglich ist, selbst in nicht psychopathischen Fällen sich zu irren, zeigt Leppmann: „Die Aufgabe, eine fremde Persönlichkeit richtig zu erfassen, kann bis zur Undurchführbarkeit schwierig sein. Das gilt besonders gegenüber dem anderen Geschlecht und bei großem Altersunterschied."*) So war also der Eindruck, den der Sachverständige Prof. Dr. Merkel von der Zeugin gewann und die darauf aufgebaute Folgerung, wie sich später zeigte, eine völlig falsche!

Der günstige Eindruck, den die Zeugin machte, wurde im wesentlichen zudem noch dadurch bestärkt, daß der Angeklagte seinerseits bei der Untersuchung ein sehr nervöses Gehabe zeigte und daß man aus seiner ganzen Art, wie er die Dinge darstellte, und der Eigenart seiner Erzählung wohl annehmen konnte, daß nicht er die Wahrheit gesagt habe, sondern die Zeugin. Ich will auch retrospectiv durchaus nicht behaupten, daß zwischen den beiden nicht spielerische oder ernstere sexuelle Geplänkel stattgefunden haben könnten.

Immerhin hat die Zeugin durch ihren erwiesenen vorsätzlichen Meineid nachträglich jedes Vertrauen zu ihren Aussagen erschüttert! Die Anamnese der Zeugin ließe den Schluß zu, daß es sich um eine Pseudologie handelt. Während über die Jugend- und Schulzeit der Zeugin sehr wenig bekannt ist, weiß man von den früheren Arbeitgebern doch manches, das seine pathologische Anlage erkennen läßt. Es wurde z. B. erzählt, daß sie oft, wenn sie einkaufen mußte, unmotiviert zu wenig oder zu viel Geld wieder mit nach Hause zurückbrachte und die Schuld an solchen

*) Leppmann. Psychiatrische Gutachten über kriminelle Jugendliche und jugendliche Zeugen. III. Z. f. Kinderforschung, Band 39.

Vorkommnissen immer den Ladeninhabern, bei denen sie eingekauft hatte, zuschob. In sexualibus war sie, wie freilich erst spätere Erhebungen ergaben, kein unbeschriebenes Blatt mehr; denn fast alle, bei denen sie früher in Stellung gewesen war, halten sie für mannstoll und putzsüchtig. Sie sei auch oft spät in der Nacht erst nach Hause gekommen. Wie weit die falsche Aussage über den Angeklagten auf die Einflüsse ihrer Vorgängerin im Dienst bei dem Angeklagten, mit der sie befreundet war, zurückzuführen ist, kann nicht festgestellt werden.

Viel mehr Klarheit hätte der Fall von vornherein gezeigt, wenn die von der Zeugin angegebenen Beweisstücke des Attentates (die angeblich befleckten Kleider) beschlagnahmt worden wären und wenn die angeblich frische Defloration der Zeugin durch ihre Untersuchung festgestellt, d. h. widerlegt worden wäre.

Diese Untersuchungen hätten vielleicht ergeben, ob die Zeugin wirklich mit dem Angeklagten Geschlechtsverkehr gehabt hätte.

Die Gutachten im Fall L.

In dem Fall L. haben wir zwei ärztliche Gutachten über die Glaubwürdigkeit der Hauptzeugin. Dem Gutachten des Professor N. steht das des Professor Merkel gegenüber. Bei der Verhandlung lag schon ein ausführliches schriftliches Gutachten von Professor Merkel vor. Außerdem hat der Sachverständige seine Meinung noch einmal mündlich vor Gericht vertreten. Er äußerte sich hier im gleichen Sinne wie in dem schriftlichen Gutachten. Seine Meinung bezüglich der Glaubwürdigkeit der Zeugin hat sich auch dadurch nicht geändert, daß die Zeugin kurz vorher einen Selbstmordversuch begangen hatte. Während der darauf folgenden Behandlung im Krankenhaus in S. sollten sich tetanieähnliche Anfälle und Ohnmachtsanfälle eingestellt haben. (So wenigstens werden sie vom Anstaltsleiter geschildert.) Professor Merkel war nicht der Meinung, daß es sich dabei um Anzeichen einer hysterischen Epilepsie handeln könne oder daß eine Schädigung der Nebenschilddrüse vorläge. Wir hörten, daß die Zeugin erst mit dem 21. Lebensjahre zum erstenmal menstruierte. Es kann daher ebenso gut möglich sein, daß solche Ohnmachtsanfälle während der menses auftreten, ohne daß es sich gleich um eine schwerwiegende innersekretorische Störung handeln muß. Wie aus dem Merkel'schen Gutachten ersichtlich, liegen keinerlei Gründe sonst vor für die Annahme, daß sich die Zeugin als psychopathieverdächtig, phantastisch veranlagt und unglaubwürdig erweist.

Nach der Ansicht des Gerichtes besteht kein Grund zu der Annahme, daß der Angeklagte die Tat nicht begangen hat.

Der oben erwähnten Meinung Merkel's steht diejenige N's gegenüber, der von der Verteidigung gestellt war! Dieser nimmt an, daß es sich bei der Patientin in den erwähnten Fällen doch um Epilepsie gehandelt hat. Er glaubt außerdem, eine Erkrankung der Nebenschilddrüse annehmen zu können, da die Anfälle „tetanieähnlich" gewesen seien. Von dieser vagen Vorstellung ausgehend baut er dann auf und zeigt alle die Möglichkeiten der Fälschung einer Aussage bei Erkrankung der Nebenschilddrüse.

Von der Verteidigung gefragt, ob er mit Sicherheit sagen könne, daß es sich bei den früheren Anfällen nicht um solche Zustände von tetanischer Art gehandelt habe, muß Professor Merkel dies verneinen — er hält es aber „für sehr unwahrscheinlich". Es ist ja auch vollkommen unmöglich, sich ein Urteil darüber zu bilden, wenn man die Anfälle nicht selbst beobachtet hat. Daraufhin erfolgt Freispruch. Das Gutachten des Professor N. ist meines Erachtens ein typisches Zweckgutachten. Es geht dem Sachverständigen in solchen Fällen nicht darum, mit der größtmöglichen Sicherheit die objektive Wahrheit fetzustellen, sondern dem Angeklagten zu helfen. Auch in diesem Fall ist es gelungen, eine Verurteilung dadurch zu verhüten, daß man angibt, es könne bei der Zeugin möglicherweise eine Erkrankung vorliegen, die eine Fälschung der Aussage hervorrufen konnte.

An Hand der Akten im Fall L. und auf Grund des Gutachtens von Professor Merkel kann man sich ein Bild von der Geschichte der Aussage machen. Man kann ohne Bedenken behaupten, daß hier wirklich ein Notzuchtdelikt vorgelegen hat. Dies kommt auch in der Urteilsbegründung zur Geltung, wenn es auch zu einer Verurteilung des Angeklagten nicht kommen konnte, da hier formal-juristische Gründe vorliegen.

Der eine der beiden ärztlichen Sachverständigen (N.) hatte behauptet, die Zeugin leide an einer Krankheit, die dazu führe, daß von den Erkrankten falsche Aussagen gemacht würden, während dies der andere ärztliche Sachverständige Merkel als für mindestens sehr unwahrscheinlich gehalten hatte. Das Gericht hatte, von der freien Beweiswürdigung ausgehend, nach dem Grundsatz „in dubiis pro reo" den Angeklagten im letzten Fall nicht als überführt erachtet.

So bieten die drei mitgeteilten Fälle sehr interessante und lehrreiche Einblicke in die außerordentliche Schwierigkeit, die sich für die ärztliche Sachverständigentätigkeit wie für die Urteilsfindung durch die Gerichte bei behaupteten Sexualdelikten ergeben!

Literaturangaben.

(1) Archiv für Kriminalanthropologie. Band 12. Heft 1. 1903 (Notzucht an einem Kinde).

(2) Beier. Ein Beitrag zur Psychologie der Kinderaussagen. Kriminalistische Monatshefte. Jahrgang 2. Heft 3. 1928.

(3) Brock, Dr. James. Notzucht und Notzuchtversuch. Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin. Band 9. 1927.

(4) Döring, Max. Eine wichtige Verordung über die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen in Strafsachen. Zeitschrift für Sexualwissenschaft und Sexualpolitik. Band 15. Heft 1. 1928.

(5) Döring, Max. Die Praxis des kinderpsychologischen Sachverständigen in Sexualprozessen bei den Leipziger Gerichten. Zeitschrift für Sexualwissenschaft und Sexualpolitik. Band 14. Heft 7. 1927.

(6) Elwert. Jugendliche als Zeugen. Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt. Jahrgang 19. Nr. 7. 1927.

(7) Fischer, S. Zur Glaubwürdigkeit jugendlicher Zeugenaussagen. Archiv für Psychiatrie. 88/492.

(8) Goroncy, Dr. C. Untersuchungen an in der Kindheit genotzüchtigten Personen. Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin. Band 7. Heft 1.

(9) Heiland, Gerhard. Vernehmung von Kindern und Jugendlichen in Strafsachen. Kriminalistische Monatshefte. Band 3.

(10) Hellwig, Albert. Kinderaussagen. Verhandlungen des 1. internationalen Kongresses für Sexualforschung. Band 3. 1928.

(11) v. Hentig. Jugendliche Zeugenaussagen. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Jahrgang 21.

(12) Prof. Kramer. Psychiatrische Gutachten über kriminelle Jugendliche und jugendliche Zeugen. Zeitschrift für Kinderforschung. Band 39/309.

(13) Lippmann, Otto. Leitlinien für die psychologische Begutachtung von Zeugenaussagen. Aerztliche Sachverständigenzeitung. 39/Seite 85. 1933.

(14) Marcus, Max. Ueber die Glaubwürdigkeit sexueller Beschuldigungen durch Kinder und Jugendliche. Zwei Gutachten. Zeitschrift für sexuelle Wissenschaft. Band 17. 1931.

(15) Meltzer. Die Zeugenaussagen von Kindern und Jugendlichen und die Lehrerschaft. Vortrag in Stuttgart. 1929.

(16) Müller-Heß und Elisabeth Nau. Die Bewertung von Aussagen Jugendlicher in Sittlichkeitsprozessen. Aerztliche Fortbildung. 21. 1930.

(17) Plaut, Paul. Aussage und Umwelt in Sittlichkeitsprozessen. Broschüre des Institutes für angewandte Psychologie in Berlin. Halle 1929, bei Marhold.

(18) Plaut, Paul. Zur Psychologie der Notzucht und ihre forensische Bedeutung. Kriminalistische Monatshefte. Jahrgang 4. 1930.

(19) Plaut, Paul, und Peschke, Kurt. Notzuchtsdelikte. Ihre forensische Bedeutung und Begutachtung. Heft 14 der Abhandlungen aus dem Gebiete der Psychotherapie und medizinischen Psychologie. Stuttgart 1930, bei Ferd. Enke.

(20) Sadger. I. Kinder und Jugendliche als Verleumder. Zeitschrift für psychoanalytische Pädagogik. 3. 1928.

(21) Schierack, Georg. Ueber die Befähigung jugendlicher Zeugen zur Personalbeschreibung. Pädagog.-psychol. Arbeitsinstitut. Leipziger Lehrerverein. 17. Seite 7.

(22) Schmitz, Wilhelm. Zur Psychologie von Kinderaussagen. Aerztl. Sachverst.-Ztg. 37/275.

(23) Selz, Otto. Ein Schulbeispiel zur Frage der Würdigung jugendlicher Zeugenaussagen. Monatsschrift für Kriminalpsychologie. 19. Seite 641. 1928.

(24) Stern, W. Psychologische Begutachtung jugendlicher Zeugenaussagen in Sexualprozessen. Verhandlungen des 1. internationalen Kongresses für Sexualforschung. Band 5. Seite 154. 1928.

(25) Stern, W. Zwei forensisch-psychologische Gutachten über jugendliche Zeugen in Sittlichkeitsprozessen. Zeitschrift für angewandte Psychologie. 36. Seite 151. 1930.

(26) Weber, Prof. L. W. Zur psychologischen Beurteilung der Zeugenaussagen. Vierteljahrsschrift für die gerichtliche Medizin. Band 30. Seite 73.

(27) Zur Vernehmung von Kindern und Jugendlichen in Strafsachen. Eine neue Verordnung des sächsischen Justizministeriums. (3. 1. 1928.) Zeitschrift für pädagogische Psychologie. Jahrgang 29. 1928.

(28) Die Lehrbücher von Fritz Reuter und Hoffmann-Haberda (Lehrbücher der gerichtlichen Medizin).

Lebenslauf.

Ich, Karl Hermann Sauer, wurde am 27. Februar 1909 als Sohn des Lehrers Karl Sauer in Barmen geboren.

Nach der Erlangung des Reifezeugnisses (Realgymnasium zu Barmen) studierte ich vom Sommersemester 1929 ab Medizin in Bonn, Greifswald, Wien, Innsbruck und München.

Mein medizinisches Staatsexamen beendete ich am 17. Juni 1935. Ich bestand es mit der Gesamtzensur gut.

Montanusdruck, Berlin W 35.